

**Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe
(ES-TRIN) - Ausgabe 2019/1
Corrigendum 1**

1. *Artikel 8.02 Nummer 5 (betrifft nur die französische Fassung)*
2. *Artikel 11.03 Nummer 2 (betrifft nur die niederländische Fassung)*
3. *Artikel 11.07 Nummer 4 und 5 (betrifft nur die niederländische Fassung)*
4. *Artikel 13.01 Nummer 9 (betrifft nur die französische Fassung)*
5. *Artikel 19.08 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:*

„9. Zusätzlich zu dem Verbandkasten nach Artikel 13.02 Nummer 3 Buchstabe f müssen weitere Verbandkästen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Die Verbandkästen und ihre Unterbringung müssen den Anforderungen nach Artikel 13.02 Nummer 3 Buchstabe f entsprechen.“
6. *Artikel 19.11 wird wie folgt geändert:*
 - a) *Nummer 2 Buchstabe a Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:*

„³⁾ Wände von Kabinen untereinander, Wände zwischen Kabinen und Gängen und senkrechte Trennflächen von Fahrgastbereichen nach Nummer 11 müssen dem Typ B15 entsprechen; bei Räumen mit Druckwassersprühanlagen müssen sie dem Typ B0 entsprechen. Trennflächen zwischen Kabinen und Saunen müssen dem Typ A0 entsprechen; bei Räumen mit Druckwassersprühanlagen müssen sie dem Typ B15 entsprechen.“
 - b) *Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:*

„b) Sie müssen, sofern es sich um Türen in Trennwänden nach Nummer 11 oder in Umschließungen von Maschinenräumen, Küchen und Treppen handelt, selbstschließend sein.“

c) Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) in diesem Raum auf allen Decks eine Druckwassersprühanlage nach Artikel 13.04 installiert ist, dieser Raum über eine Rauchabzugsanlage nach Nummer 17 verfügt und der Raum auf allen Decks einen Zugang zu einem Treppenschacht hat.“

d) Nummer 15 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Wenn Lüftungskanäle mit einem Querschnitt von mehr als 0,02 m² durch Trennflächen nach Nummer 2 vom Typ A oder Trennflächen nach Nummer 11 geführt werden, müssen sie mit selbsttätigen und von einer ständig von Bordpersonal oder Besatzungsmitgliedern besetzten Stelle aus bedienbaren Brandklappen ausgerüstet sein.“

e) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Küchen müssen mit Lüftungssystemen und Küchenherde mit Abzügen versehen sein. Die Abluftkanäle der Abzüge müssen den Anforderungen nach Nummer 15 genügen und zusätzlich mit handbetätigten Brandklappen an den Eintrittsöffnungen versehen sein.“

7. Artikel 27.03 Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) für andere Schiffe

$$I = \frac{B^2_{WL} \cdot \forall}{(12,7 - 1,2 \cdot \frac{T_m}{H}) \cdot T_m} [m^4]''.$$

8. Die Tabelle zu Artikel 32.05 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu den Artikeln 19.02 und 19.03 werden wie folgt gefasst:

”

Artikel und Nummer		Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen		Inkraft-tretung
19.02	Nr. 2	Anzahl und Anordnung der Schotte	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Binnenschiffszeugnisses nach dem	1.1.2045	1.1.2006
	Nr. 3	Lage des Achterpiekschotts	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Binnenschiffszeugnisses nach dem	1.1.2035	7.10.2018
			Die Vorschrift gilt nicht für Fahrgastschiffe, die durch die Beachtung der Anforderungen des 2-Abteilungsstatus im Sinne von Artikel 19.03 Nummer 9, oder der Anforderungen von Artikel 19.07 ein gleichwertiges Maß an Sicherheit und Manövrierfähigkeit erreichen.		7.10.2018
	Nr. 5 Satz 2	Tauchgrenze, wenn kein Schottendeck	Für Fahrzeuge, die vor dem 1.1.1996 auf Kiel gelegt wurden, N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Binnenschiffszeugnisses nach dem	1.1.2045	1.1.2006
	Nr. 15	Höhe der Doppelböden, Breite der Wallgänge	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Binnenschiffszeugnisses nach dem	1.1.2045	1.1.2006
19.03	Nr. 1 bis 6	Intaktstabilität	N.E.U., und bei Erhöhung der zugelassenen Anzahl von Fahrgästen, spätestens bei Erneuerung des Binnenschiffszeugnisses nach dem	1.1.2045	1.1.2006
	Nr. 7 und 8	Leckstabilität	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Binnenschiffszeugnisses nach dem	1.1.2045	1.1.2006

“

9. Die Tabelle zu Artikel 33.02 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu Artikel 10.12 wird wie folgt gefasst:

”

Artikel und Nummer		Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen	
10.12	Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, und Nr. 4	Schaltanlagen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Binnenschiffszeugnisses nach dem	30.12.2029
	Nr. 3 Buchstabe b	Erdschluss-Überwachungs- einrichtung mit optischer und akustischer Alarm	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Binnenschiffszeugnisses nach dem	30.12.2024

“.

10. In Artikel 33.03 Nummer 2 wird die Übergangsbestimmung zu den Artikeln 10.03, 10.12 Nummern 1, 3 und 4 sowie zu Artikel 10.13 gestrichen, da bereits die Übergangsbestimmungen des Artikels 33.02 Nummer 2 gelten.

11. Die Tabelle zu Artikel 33.03 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu Artikel 13.01 Nummer 9 (betrifft nur die französische und niederländische Fassung)

12. In Anlage 1 wird der Zahlenbereich 560-569 wie folgt gefasst:

„560-569 Republik Nordmazedonien“.

13. Anlage 3, Abschnitt I, wird wie folgt geändert:

a) Nummer 42 wird wie folgt gefasst:

”

42.	Sonstige Ausrüstung	Sprechverbindung	Wechselsprechanlage*)
	Wurfleine		Gegensprechanlage*)
	Landsteg nach Artikel 13.02 Nr. 3 d*) / nach Artikel 19.06 Nr. 12*), Länge m		interne betriebliche Sprechverbindung*)
	Bootshaken	Sprechfunkanlage	Verkehrskreis Schiff-Schiff
	Anzahl Verbandkästen		Verkehrskreis nautische Informationen
	Doppelglas		Verkehrskreis Schiff-Hafenbehörde
	Plakat betreffend Rettung Ertrinkender vom Steuerstand bedienbarer Scheinwerfer	Krane	nach Artikel 14.12 Nr. 8*)
	Anzahl feuerbeständige Behälter		andere mit einer Nutzlast bis 2000 kg*)
	Außenbordleiter/-treppe*)		

“.

b) Nummer 46 wird wie folgt gefasst:

„46. Das Fahrzeug ist geeignet für die Betriebsform [A1^{*)}, A2^{*)}, B^{*)}. / nach nationalen oder internationalen Besatzungsvorschriften]

*) Nichtzutreffendes streichen“.

14. Anlage 7, Abschnitt IV, Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Zweite Erweiterung zu der von Deutschland erteilten vierten Genehmigung entsprechend Stufe II:

R 1*II*0004*02 oder e 1*II*0004*02“.

15. ESI-I-2, Tabelle unter „Prüfungen“, Zeilen zu ESI-II-12, wird wie folgt gefasst:

Vorschrift	Gegenstand	Prüfung spätestens	Prüfer
Anweisung ESI-II-12, Abschnitt 3.1 Buchstabe a, b	Feuermeldesysteme		Sachverständiger
Anweisung ESI-II-12, Abschnitt 3.1 Buchstabe c	Feuermeldesysteme	Nach 2 Jahren	Sachverständiger oder Sachkundiger einer Fachfirma

“.

16. ESI-III-10 Nummer 2.7 (betrifft nur die französische, niederländische und englische Fassung)
